

**Ordnung
über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung gemeindlicher Plätze und Objekte
zur Durchführung von Festen und Veranstaltung
(Entgeltordnung)**

Aufgrund des § 18 Abs.2 und § 54 i.V. mit § 67 Abs. 5 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Schleusegrund folgende Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung gemeindlicher Plätze und Objekte zur Durchführung von Festen und Veranstaltungen.

§ 1 Entgelterhebung

1. Die Gemeinde Schleusegrund erhebt Entgelte für die privatrechtliche Nutzung nachfolgend aufgeführter gemeindlicher Plätze und Objekte

1.1 gemeindliche Plätze:

| | |
|--------------|--|
| Schönbrunn: | Festplatz an der Feuerwehr |
| Schönbrunn: | am Spielplatz Oberneubrunn |
| Schönbrunn: | am Spielplatz/Backofen Schönau |
| Gießübel: | am Kulturhaus |
| Lichtenau: | Feuerwehrplatz |
| Biberschlag: | Festplatz im Roßbachtal |
| Langenbach: | Fläche vor dem Gemeindehaus und Backofen |
| Steinbach: | Parkplatz Schönauer Straße |
| Steinbach: | Fläche am Backofen |

sowie weitere kommunale Flächen

1.2 gemeindliche Objekte:

| | |
|--------------|--|
| Schönbrunn: | Rathaus, Eisfelder Straße 11 |
| Schönbrunn: | Mehrzweckraum Kindergarten, Eisfelder Straße 75 |
| Schönbrunn: | Clubraum, Neustädter 131 |
| Schönbrunn: | Feuerwehrgerätehaus, Gabeler Straße 6 |
| Gießübel: | Kulturhaus, Masserberger Straße 25 |
| Gießübel: | Waldbaude, Querenbergstraße 15 |
| Engenstein: | Feuerwehrgerätehaus, Schulungsraum, Bibergrundstraße 1 |
| Biberschlag: | Gemeinschaftshaus, Straße zum Rossbach 5 |
| Langenbach: | Gemeinschaftshaus, Talstraße 24 |
| Steinbach: | Gemeinschaftshaus, Schönauer Straße 1 |

sowie weitere kommunale Gebäude

1.3 Backhäuser:

| |
|------------|
| Schönau |
| Langenbach |
| Steinbach |
| Lichtenau |
| Engenstein |

nach Maßgabe der Ordnung der Gemeinde Schleusegrund über die Benutzung gemeindlicher Plätze und Objekte zur Durchführung von Festen und Veranstaltungen (Benutzungsordnung).

2. Nebenkosten für den Verbrauch von Wasser und Energie sowie anteilige Versicherungsbeiträge etc. sind im Nutzungsentgelt nicht enthalten.

Die Entsorgung des anfallenden Restmülls ist durch den Nutzer eigenverantwortlich vorzunehmen.

Die anfallenden Betriebskosten werden entsprechend nachgewiesenem Verbrauch, auf der Grundlage der aktuellen Tarife, gesondert berechnet.

Sind keine Messeinrichtungen vorhanden, werden Pauschalbeträge auf der Basis vorhandener Vergleichszahlen in Anwendung gebracht.

3. Veranstaltungen, die von der Gemeindeverwaltung in gemeindlichem Interesse organisiert werden, sind entgeltfrei.

§ 2 Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Entgeltes ist der Veranstalter verpflichtet.
2. Mehrere natürliche Personen oder Personenvereinigungen sowie juristische Personen aller Rechtsformen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Fälligkeit richtet sich nach den in der abzuschließenden Vereinbarung gem. § 3 Pkt.1 bzw. § 4 Pkt.1 der Benutzungsordnung getroffenen Festlegungen.
2. Die Vertragspartner informieren sich im gegenseitigen Einvernehmen acht Tage vorher schriftlich, wenn zwingende Gründe vorliegen, die geplante Veranstaltung abzusagen.

§ 4 Entgelte

1. Für die Nutzung *gemeindlicher Plätze* werden folgende Entgelte festgesetzt:
 - 1.1. kommerzielle Nutzung der Plätze mit Erhebung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen
pro Tag:

| | |
|---------------|-----------------------|
| Hartplatz | 0,08 €/m ² |
| Rasenplatz | 0,13 €/m ² |
| Pflasterplatz | 0,15 €/m ² |
 - 1.2. Die Nutzung der Plätze durch ortansässige Vereine erfolgt entgeltfrei.
2. Für die Nutzung *gemeindlicher Objekte* (außer Backhäuser) werden folgende Entgelte festgesetzt:
 - 2.1. für den Tag der Veranstaltung 0,50 €/m²
 - 2.2. für die Dauer der Vor- und Nachbereitung je weiterer Tag 10 % gem. Pkt.2.1.
Die maximale Dauer ist in der abzuschließenden Vereinbarung gem. § 4.1 der Benutzungsordnung festzulegen.
 - 2.3. Die Nutzung gemeindlicher Häuser durch ortansässige Vereine, die für ihre Veranstaltungen keine Eintrittsgelder erheben, erfolgt entgeltfrei.
3. Jede Nutzung der Backhäuser ist der Gemeinde anzuzeigen. Für private Nutzung wird ein Tagesentgelt von 10,00 € erhoben.
4. Leistungen des Bauhofes sind in Ausnahmefällen möglich. Sie sind bei Bedarf schriftlich zu beantragen. Hierzu werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen. Die angefallenen Kosten werden in Rechnung gestellt.
5. Toilettenanlagen werden, soweit vorhanden, bei Festen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
 - 5.1 Die Betriebskosten für die Benutzung vorhandener Toiletten sind in den Nebenkosten gem. § 1 Pkt.2 enthalten.
6. Für Gegenstände, die **nur auf Antrag** dem Nutzer von der Gemeinde leihweise zur Verfügung gestellt werden, berechnet die Gemeinde Schleusegrund Leihgebühren, in Höhe der in der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleusegrund festgelegten Sätze.

§ 5 Verfahrensweise

1. Zwischen der Gemeindeverwaltung und dem jeweiligen Nutzer ist 14 Tage vor dem Nutzungstermin eine Vereinbarung abzuschließen, in der die Übergabe, die Nutzungsordnung bzw. Hausordnung geregelt sind.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, alle erforderlichen Genehmigungen zur Durchführung der Veranstaltung bei den zuständigen Behörden einzuholen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 28.08.2001 außer Kraft.

Schönbrunn, den 08.04.2008



Baumann
Bürgermeister